

Dods Update

Quelle: Bundestag

Titel: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 3. Oktober 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Datum: 07.10.2016

[5.\) Annalena Baerbock \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Block D des Braunkohlekraftwerks Buschhaus](#)

[6.\) Eva Bulling-Schröter \(DIE LINKE.\): Meldeverstöße von Anlagenbetreibern nach EEG seit September 2015](#)

[7.\) Eva Bulling-Schröter \(DIE LINKE.\): Verhältnismäßigkeit der Sanktionierung einer unterlassenen Meldung nach dem EEG](#)

[8.\) Susanna Karawanskij \(DIE LINKE.\): Profiteure des Bundesprogramms zur Erschließung von Auslandsmärkten](#)

[9.\) Oliver Krischer \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Subventionen für das Kraftwerk Buchhaus](#)

[10.\) Stephan Kühn \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Einordnung der Fahrzeugklasse L7e als Elektroauto](#)

[11.\) Peter Meiwald \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Gefährdete Arbeitsplätze bei Elektroauto herstellenden Unternehmen](#)

[12. bis 14\) Birgit Menzt \(DIE LINKE.\): Dauer der Bindung an die Förderbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2017](#)

[16.\) Dr. Julia Verlinden \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Effekte der Änderungen der § 64 und § 103 EEG 2017 auf die EEG-Umlage](#)

[42.\) Lisa Paus \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Rechtliche Regelungen zur Übertragung von Betriebsvermögen im Erbschaftssteuergesetz](#)

[43.\) Brigitte Pothmer \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Zahlung von konjunkturellem](#)

Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten des VW-Werks Emden

47.) Harald Ebner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auswirkungen einer Herausnahme der Hoftorbilanzierung aus dem Gesetz zur Änderung des Düngegesetz und anderer Vorschriften

48.) Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Begrenzung von Tiertransporten angesichts steigender Exporte von Lebendrindern in die Türkei

55.) Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ermächtigungen für medizinische Behandlungszentren zur ambulanten Behandlung von Personen mit Behinderung

56.) Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zeitplan für die Reform des Psychotherapeutengesetzes

57.) Kordula Schulz-Asche (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mögliche strafrechtlich relevante Vorgänge bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

58. und 59) Jürgen Klimke (CDU/CSU): Zulassungsprozess von prismatischen Reflexfolien für Verkehrszeichen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen

60.) Jürgen Klimke (CDU/CSU): Zulassungsprozess von prismatischen Reflexfolien für Verkehrszeichen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen

61.) Jürgen Klimke (CDU/CSU): Zulassungsprozess von prismatischen Reflexfolien für Verkehrszeichen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen

62.) Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mittelabfluss für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2010 bis 2015

63.) Dr. Valerie Wilms (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Einstufung der Raumwirksamkeit für das Autobahnprojekt A 39 Lüneburg – Wolfsburg

64.) Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Klimapolitische Maßnahmen der Bundesregierung seit der Pariser Klimakonferenz 2015

65.) Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Entwicklung der jährlichen Verwertungsquoten bei der „Gelben Tonne“ seit 2013

66.) Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Regelungen hinsichtlich des nukleareren Katastrophenschutzes bei grenznahen ausländischen Kernkraftwerken

67.) Peter Meiwald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Entwicklung in der Forschung der klinischen Umweltmedizin in den letzten 15 Jahren

[71.\) Sylvia Kotting-Uhl \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Prüf- und Planungsstand für die Optionen zum Umgang mit nuklearem Abfall aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich](#)

[72.\) Peter Meiwald \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\): Entwicklung in der Forschung der klinischen Umweltmedizin in den letzten 15 Jahren](#)

Die vollständige Drucksache können Sie [hier](#) abrufen.

5.) Frage der Abgeordneten Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie kann die laut Bundeswirtschaftsministerium (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verstaendigung-braunkohle,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf)

mit der Sicherheitsbereitschaft vorgesehene Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fall des Blockes D des Kohlekraftwerkes Buschhaus gewährleistet werden, das wegen des beendeten Tagebaus Schöningen bereits vor dem vereinbarten Termin 1. Oktober 2016 runtergefahren wurde (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_herz_goettingen/Kraftwerk-Buschhaus-Die-Kohle-istalle,buschhaus110.html), und wie viel Geld erhält der Betreiber dafür?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 5. Oktober 2016

Das Kraftwerk Buschhaus wurde als erstes Kraftwerk am 1. Oktober 2016 in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Vor dem 1. Oktober 2016 hat die Helmstedter Revier GmbH bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt und das Kraftwerk heruntergefahren. Ursprünglich hatten MIBRAG und die Helmstedter Revier GmbH geplant, das Kraftwerk Buschhaus bis mindestens 2030 zu betreiben und mit Braunkohle aus dem Tagebau Profen zu versorgen. Für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung einer Anlage erhalten die Anlagenbetreiber eine Vergütung in Höhe der Erlöse, die sie am Strommarkt erzielt hätten, abzüglich der kurzfristig variablen Erzeugungskosten. Das Strommarktgesetz enthält eine Formel zur Berechnung dieser Vergütung. Die genaue Vergütung setzt die Bundesnetzagentur fest.

6.) Frage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE.)

Wie viele Fälle von Meldeverstößen von Anlagenbetreibern nach EEG (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6785) sind der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur seit dem September 2015 bis heute bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Nach wie vor kann die Bundesnetzagentur nur Auskunft über bei ihr gemeldete Anlagen geben. Im fraglichen Zeitraum wurden im PV-Melderegister 8 686 Anlagen gemeldet, die ein Inbetriebnahmedatum hatten, das mehr als drei Wochen vor dem Meldedatum lag. Damit wurden diese Anlagen verspätet gemeldet. Nur bei einem Bruchteil (83 Anlagen mit einer kumulierten Leistung von 1,5 MW) wurde mit mehr als einem Jahr Verspätung gemeldet. Allerdings sagen die Zahlen nichts darüber aus, ob die Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen haben oder nicht, da die Meldepflicht unabhängig von dieser Inanspruchnahme besteht.

7.) Frage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE.)

Gibt die Abmilderung der Sanktionierung der Meldepflicht in § 52 EEG 2017 Grund zur Annahme, dass die bis dahin geltenden Sanktionierungen in § 25 EEG 2014 und den Vorgängerregelungen als unverhältnismäßig wahrgenommen wurden, und dass die bisher betroffenen Anlagenbetreiber nun rückwirkend auf eine abgemilderte Sanktionierung hoffen dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Solange das Fördersystem des EEG von der Ermittlung der Fördersätze durch die Zubauzahlen abhängt, war ist die Sanktion angemessen. Da nunmehr die Ermittlung der Fördersätze für über 80 Prozent der Anlagen durch Ausschreibungen erfolgen wird, kann die Rechtsfolge künftig abgemildert werden. Im Rahmen der Ausschreibungen werden alle Anlagen, die an ihnen teilnehmen, im Register erfasst. Im Jahr 2017 ist auch der Start des Marktstammdatenregisters geplant, darin werden die Netzbetreiber jederzeit auch den Meldestatus der übrigen Anlagen nachvollziehen können, da sie einen direkten Zugriff auf das Marktstammdatenregister bekommen werden. Hiermit wird verhindert, dass Zahlungen über einen längeren Zeitraum ohne rechtlichen Grund erfolgen. Eine Ausdehnung der neuen Vorschrift auf Altfälle ist nicht geplant, da hier die Meldungen essentieller Teil des Fördersystems waren. Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt. Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 5 – Drucksache 18/9927

8.) Frage der Abgeordneten Susanna Karawanskij (DIE LINKE.)

Zu welchem Anteil profitieren die Unternehmen in den einzelnen Bundesländern jeweils von den einzelnen Programmbestandteilen des Programms zur Erschließung von Auslandsmärkten (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Der Anteil der Unternehmen in den einzelnen Bundesländern an der Nutzung der Programmbestandteile des Programms zur Erschließung von Auslandsmärkten ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Die Tabellen finden Sie auf den Seiten 5 bis 8 der [Drucksache](#).

9.) Frage des Abgeordneten Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Millionen-Subventionen (siehe Strommarktgesetz § 13g) über die Kohlereserve für die kommenden vier Jahre für das Kraftwerk Buschhaus, nachdem der nahegelegene Braunkohletagebau Schöningen bereits jetzt erschöpft ist und das Kraftwerk deshalb bereits am 23. September 2016 vom Netz gegangen ist (siehe www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Kraftwerk-Buschhaus-Die-Kohle-ist-alle,buschhaus110.html), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Kohlebezug für das Kraftwerk Buschhaus im Rahmen der Kohlereserve (bitte aufschlüsseln nach finanzieller Höhe der jeweiligen Tagebau-Bezugsquelle)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Das Kraftwerk Buschhaus wird von der Helmstedter Revier GmbH betrieben, einer Tochter der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Am 1. Oktober 2016 wird das Braunkohlekraftwerk Buschhaus als erstes Kraftwerk für vier Jahre vorläufig stillgelegt und damit in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Vor dem 1. Oktober hat die Helmstedter Revier GmbH bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt und das Kraftwerk herunter gefahren. Ursprünglich hatten MIBRAG und die Helmstedter Revier GmbH geplant, das Kraftwerk Buschhaus bis mindestens 2030 zu betreiben und mit Braunkohle aus dem Tagebau Profen zu versorgen. Die Kosten für den Kohlebezug sind Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens.

10.) Frage des Abgeordneten Stephan Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welcher fachlichen Begründung dienen Elektroautos der Fahrzeugklasse L7e nicht „dem von der Bundesregierung und der Industrie gemeinsam formulierten Ziel, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/9270), wenn doch solche strombetriebenen, zugelassenen, autobahnfähigen Fahrzeuge eindeutig als „Elektroautos“ definiert werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. September 2016

Vierrädrige Fahrzeuge der Klasse L tragen zu dem von der Bundesregierung und der Industrie gemeinsam formulierten Ziel bei, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben. Allerdings hat sich in dieser Fahrzeugklasse aufgrund ihres Preisgefüges ein wettbewerblicher Markt etabliert. Insofern liegt hier kein Marktversagen vor, welches durch einen staatlichen Zuschuss ausgeglichen werden müsste.

11.) Frage des Abgeordneten Peter Meiwald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Arbeitsplätze in Unternehmen, die Klein-E-Autos herstellen und/oder vertreiben, die nicht der Fahrzeugklasse M zugeordnet werden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell gefährdet oder bereits verloren gegangen, da ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Herstellung und/oder der Vertrieb eingestellt werden musste?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen hierzu keinerlei Informationen vor.

12.) Frage der Abgeordneten Birgit Menz (DIE LINKE.)

Mit welchem Zeitpunkt endet die Bindung der Förderung eines unter den Bedingungen der Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017 bezuschlagten Projekts an die Vorgaben einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 36g EEG 2017?

13.) Frage der Abgeordneten Birgit Menz (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die Privilegien für Bürgerenergie nach § 35g EEG 2017 wie z. B. der höchste Zuschlag einer Ausschreibungsrunde nicht durch die Bildung einer temporären Scheinbürgerenergiegesellschaft missbraucht wird, so dass etwa nach erhaltenem Zuschlag und vorgelegter Genehmigung im

Sinne des BImSchG die Anlage von einem beliebigen Projektierer aufgekauft werden kann?

14.) Frage der Abgeordneten Birgit Menz (DIE LINKE.)

Zu welchem Zeitpunkt kann der Zuschlag einer Bürgerenergiegesellschaft, frühestens an einen nicht nach § 36g privilegierten Projektierer übertragen werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 5. Oktober 2016

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wird die Förderung für große Wind-, Solar- und Biomasseanlagen auf Ausschreibungen umgestellt. Um die Akteursvielfalt zu erhalten, sind innerhalb der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften vorgesehen. So müssen Bürgerenergiegesellschaften im Gegensatz zu anderen Bietern für die Teilnahme an der Ausschreibung keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlegen. Es sind lediglich ein Standortnachweis, ein Windgutachten für den Standort und eine finanzielle Sicherheit vorzulegen. Hierdurch wird eine Hürde für die Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften an der Ausschreibung beseitigt. Sofern die Bürgerenergiegesellschaften dann in der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, gilt im Gegensatz zu anderen Bietern für die Bürgerenergiegesellschaften nicht das sog. Gebotspreisverfahren, sondern das sog. Einheitspreisverfahren, was die Gebotsabgabe für Bürgerenergiegesellschaften erleichtert.

Die Einführung der Ausschreibung durfte sich vor allem auf die Struktur der Akteure auswirken, die während der Projektierungsphase aktiv sind. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften zu zwei Zeitpunkten innerhalb der Projektierungsphase erfüllt und nachgewiesen werden müssen: Im Zeitpunkt der Abgabe des Gebots und im Zeitpunkt, in dem die Bürgerenergiegesellschaft einen Antrag auf Zuordnung des Zuschlags zu einem Projekt nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt hat, müssen die Voraussetzungen nach § 3 Nummer 15 EEG 2017 erfüllt sein. Eine Änderung der Gesellschafterstruktur bzw. der Mitgliederstruktur ist unschädlich, wenn die Voraussetzungen in diesen beiden Zeitpunkten erfüllt sind.

Die in § 3 Nummer 15 EEG 2017 genannten Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sind so gewählt, dass die Regelung nur die tatsächlich schutzbedürftigen Akteure erfasst und Missbrauch und Umgehungsmöglichkeiten minimal gehalten werden. So müssen die Bürgerenergiegesellschaften zu den oben genannten Zeitpunkten aus mindestens 10 natürlichen Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen, bestehen und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die mindestens ein Jahr vor

der Gebotsabgabe im Landkreis gewohnt haben. Darüber hinaus ist die Größe der Projekte auf maximal 18 Megawatt beschränkt und kein Mitglied darf mehr als 10 Prozent an der Gesellschaft halten. Schließlich müssen den Kommunen am Standort der Windenergieanlagen 10 Prozent der Anteile angeboten worden sein. Diese Voraussetzungen sichern ab, dass nur Gesellschaften die Sonderregeln nutzen können, die tatsächlich vor Ort bei den Bürgern verankert sind. Um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, regelt § 36 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017, dass kein Mitglied der Gesellschaft in den zwölf Monaten vor der Gebotsabgabe einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben darf. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, greifen die Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften nicht.

16.) Frage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Effekte haben die Änderungen in § 64 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EEG 2017 „Absenkung Schwellenwerte für die strom- und handelsintensiven Branchen“ und die Änderung in § 103 Abs. 5 EEG 2017 „Begrenzung der EEG-Umlage rückwirkend auch für Einzelkaufleute“ auf die EEG-Umlage?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vom 4. Oktober 2016

Mit dem EEG 2017 wurde eine europarechtskonforme Regelung umgesetzt, nach der Unternehmen, die einer Branche der Liste 1 des Anhangs 4 des EEG 2014 angehören, und eine Stromkostenintensität von 14 bis 17 Prozent erreichen, in Zukunft mit Unternehmen der Liste 2 dauerhaft gleichgestellt werden (20 Prozent der EEG-Umlage). Eine belastbare Berechnung der Wirkung einer vorgelagerten Privilegierungsstufe auf die EEG-Umlage ist nicht möglich. Für eine Einordnung der Wirkung wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Frage MdB Oliver Krischer, Bundestagsdrucksache 18/9128, Nr. 7 verwiesen.

Mit der Änderung des § 103 Absatz 5 EEG 2017 wird sichergestellt, dass Einzelkaufleute rückwirkend ab 2015 die Möglichkeit bekommen, einen Antrag auf Entlastung in der Besonderen Ausgleichsregelung zu stellen. Es hat sich als nicht zielführend erwiesen, nach Organisationsformen abzugrenzen. Im Begrenzungsjahr 2014, in dem Einzelkaufleute letztmalig in der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt wurden, waren 14 Einzelkaufleute mit 51 GWh in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert. Würden künftig in der gleichen Größenordnung privilegierte Strommengen von Einzelkaufleuten hinzukommen, hatte dies keine spürbaren Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

42.) Frage der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verträgt sich die von Bundesministerin Nahles in einem Spiegel-Interview vom 24. September 2016 geäußerte Kritik an der „Oligarchie der Reichen“ mit ihrer Zustimmung zu einem Erbschaftssteuergesetz, welches ermöglicht, dass unbegrenzt hohe Betriebsvermögen unbesteuert übertragen werden können, wenn der Erbe oder Beschenkte, ggf. durch Gestaltung, kein „schädliches Privatvermögen“ im Sinne von § 28a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ErbStG-E. aufweist, und welches ermöglicht, dass zukünftig ca. 99 Prozent der Fälle unter der geplanten Freigrenze von 26 Millionen Euro (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E.) verbleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 7. Oktober 2016

Es steht Bundesministerinnen und Bundesministern frei, sich zu aktuellen Themen der Bundesregierung in Bezug auf aus ihrer Sicht bestehende perspektivische Handlungsbedarfe zu äußern.

43.) Frage der Abgeordneten Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit, konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KUG) nach dem Dritten Sozialgesetzbuch an die Beschäftigten des VWWerks Emden zu zahlen (vgl. „Kurzarbeitergeld für VW-Arbeiter in Emden“, Die Tageszeitung vom 23. September 2016) vor dem Hintergrund, dass KUG einen erheblichen Arbeitsausfall infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses ausgleichen soll und der fragliche Arbeitsausfall durch eine Auseinandersetzung des VW-Konzerns mit Zulieferern verursacht wurde, und sieht die Bundesregierung in der Folge Änderungs- bzw. Präzisierungsbedarf beim KUG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 30. September 2016

Vor Einführung von Kurzarbeit im Betrieb und Vorverauslagung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber ist dieser verpflichtet, mittels einer Anzeige bei der Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Prüfung der Angaben hat die Agentur für Arbeit dem Anzeigenden hierüber unverzüglich einen Bescheid zu erteilen. Die Anzeige dient somit dem Schutz der Arbeitgeber und der betroffenen Beschäftigten.

Im vorliegenden Fall hat die Volkswagenwerk AG (VW) gegenüber der Agentur für Arbeit mit Anzeige vom 17. August 2016 glaubhaft gemacht, dass aufgrund eines Lieferausfalls bei einem Vorlieferanten am Standort Emden ein erheblicher Arbeitsausfall vorlag und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt waren sowie alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Bei der Prüfung der Anzeige hatte die Agentur für Arbeit insbesondere

zu beachten, dass VW gegen die betroffenen Zulieferer vor Gericht vollstreckbare Titel erwirkt hat und die Zulieferer gleichwohl die Wiederaufnahme der Lieferungen verweigerten. Auf dieser Basis hat die Agentur für Arbeit für den Standort Emden am 19. August 2016 nachvollziehbar entschieden, dass ein erheblicher Arbeitsausfall für rund 7 500 Beschäftigte vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. VW hat nunmehr die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten einen Antrag auf Erstattung des von ihm an seine Beschäftigten bereits verauslagten Kurzarbeitergeldes zu stellen. Ein entsprechender Antrag liegt der Bundesagentur für Arbeit bislang nicht vor.

Unabhängig davon ist allgemein darauf hinzuweisen, dass das Kurzarbeitergeld nicht auf konjunkturell bedingten Arbeitsausfall begrenzt ist, sondern neben dem Arbeitsausfall infolge eines unabwendbaren Ereignisses alle Formen des wirtschaftsbedingten Arbeitsausfalls abdeckt und sich das Kurzarbeitergeld in dieser Form seit Jahren bewährt hat. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den vorliegenden Fall bei VW besteht für die Bundesregierung derzeit kein Reformbedarf.

47.) Frage des Abgeordneten Harald Ebner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgen erwachsen aus der Sicht der Bundesregierung daraus, wenn die in § 11a im Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften“ vom 18. Dezember 2015, eingeführte Hoftorbilanzierung herausgenommen würde, und mit welchen Daten eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes würde dann, der in § 8 des gleichen Gesetzes geregelte Zugriff auf die InVekos-Daten (integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) verglichen, um diese auf Plausibilität überprüfen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) vom 4. Oktober 2016

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes bestimmt in § 11a Absatz 1, dass der Umgang mit Nährstoffen in den Betrieben nach guter fachlicher Praxis insbesondere nachhaltig und ressourceneffizient zu erfolgen hat und Nährstoffverluste in die Umwelt verringert werden. § 11a Absatz 2 sieht vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlässt, die nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen in Betrieben mit landwirtschaftlicher Erzeugung im Sinne des § 11a Absatz 1 treffen soll.

Die vorgesehenen Regelungen in § 11a dienen dem ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen im Gesamtbetrieb. Die Vorgaben zielen nicht nur auf eine effiziente und pflanzenbedarfsgerechte Düngung sondern beziehen sich

auf alle wesentlichen Prozesse in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nährstoffe, insbesondere Stickstoff und Phosphat, verwendet, umgesetzt oder abgegeben werden. Ein effizienter und verlustarmer Umgang mit Nährstoffen ist sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Dabei ist eine genaue Kenntnis der Nährstoffströme wichtige Voraussetzung, um die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung von Verlusten, zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe einleiten zu können.

Eine unmittelbare Verbindung zu der in § 12 Absatz 7 (neu) vorgesehenen Übermittlung von Daten auf Ersuchen der nach Landesrecht für die Überwachung düngerechtlicher Stellen zuständigen Stellen besteht hier nicht. Dieser Datenaustausch dient in erster Linie der Plausibilisierung von Angaben der Landwirte in Aufzeichnungen und Meldeverpflichtungen nach den Vorgaben der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

48.) Frage des Abgeordneten Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Handlungsbedarf sieht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Hinblick darauf, dass der Export von Lebendrindern aus der Europäischen Union in die Türkei im ersten Halbjahr 2016 mit rund 150 000 Tieren und einem Zuwachs von mehr als 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen regelrechten Boom erlebt hat und im Hinblick auf die Äußerung des Bundesministers Christian Schmidt vom 17. September 2014, wonach er weiteren Handlungsbedarf in der stärkeren Begrenzung von Tiertransporten sähe (BMEL-Pressemitteilung Nr. 213), und welche konkreten Fortschritte konnte Bundesminister Christian Schmidt erzielen, um die Erfüllung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Einhaltung der im Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegten Anforderungen zu gewährleisten (bitte gegebenenfalls Gesprächstermin, Gesprächspartner und Ergebnis angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) vom 5. Oktober 2016

Bundesminister Schmidt hat den in der genannten Pressemitteilung geäußerten Handlungsbedarf bezüglich einer „stärkeren Begrenzung und Kontrolle von Tiertransporten“ im selben Jahr in einer gemeinsamen Erklärung der Regierungen von Dänemark, den Niederlanden und Deutschland konkretisiert. Darin wird die Europäische Kommission aufgefordert, eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Betracht zu ziehen. Plädiert wird für eine stärkere zeitliche Begrenzung von Transportdauern, insbesondere bei Schlacht- und Jungtieren sowie Geflügel. Für Kälber und Lämmer werden striktere Grenzen bezüglich ihres Mindestalters, der Versorgung mit Flüssigkeit und Futter sowie der zulässigen Transportplanung

gefordert. Weiteren Änderungsbedarf beschreiben die Bündnispartner für die Regeln zur Festlegung des Raumangebots, was eine Begrenzung des Mindestabstands zur Decke einschließt, sowie für die Zufuhr von Frischluft. Daneben enthält der Änderungsantrag Vorschläge zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten von Tiertransporten und führt auch praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung aus. Die Europäische Kommission ist der richtige Adressat für eine Verbesserung der rechtlichen Grundlagen zum Tierschutz beim internationalen Transport, weil die vorgenannte Verordnung diesbezügliche strengere nationale Maßnahmen in Artikel 1 Absatz 3 ausschließt.

Eine weitere Initiative, die Bundesminister Schmidt gemeinsam mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen der Niederlande sowie von Dänemark und Schweden im Februar des Jahres auf den Weg gebracht hat, betrifft die Einrichtung einer EU-Plattform für Tierschutz. Sie hat zum Ziel, den Tierschutz, auch beim Transport, durch einen institutionalisierten Dialog der Interessenträger sowie durch den Austausch von Best Practices, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Vollzugserfahrungen zu verbessern. Bundesminister Schmidt hat das Format am 17. Mai dieses Jahres beim EU-Agrarrat vorgestellt. Im Anschluss hat die Europäische Kommission ihre vorher zurückhaltende Position revidiert und zugesagt, in der Sache tätig zu werden.

Die Bundesregierung vereinbart seit 2009 keine bilateralen Veterinärbescheinigungen mehr für lebende Schlachttiere mit Drittländern. Dementsprechend werden nur die EU-Verhandlungen für die Ausfuhr von Zuchttieren unterstützt. Das erste Zertifikat für die Ausfuhr von Zuchtrindern in die Türkei wurde 2011 abgestimmt. Aufgrund des Auftretens von Infektionen mit dem Schmallenberg-Virus (SBV) im Jahr 2012 in Deutschland brach der Handel mit Zuchtrindern in die Türkei weitestgehend ein. Nach Abstimmung von SBV-Gesundheitsbestimmungen haben sich die Exportzahlen wieder erholt. Ebenso hatte das Auftreten von Infektionen mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit in Deutschland vorübergehend einen negativen Einfluss auf die Ausfuhr von Zuchtrindern. In den Jahren 2015 und bisher in 2016 gab es keine solchen negativen Einflüsse, was den Anstieg der Exportzahlen erklären kann. Auch die wechselnde Nachfrage türkischer Importeure hat Auswirkungen auf die Exportzahlen.

Die Abfertigung von Tiertransporten obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer. Sie haben dabei u. a. zu kontrollieren, ob die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen auf Basis der vorzulegenden detaillierten Transportplanung plausibel ist, was Transportabschnitte außerhalb der EU-Grenzen einschließt. Im Nachgang von Transporten können die genommene Route, die Fahrt- und Standzeiten sowie die Innentemperaturen der Transportmittel anhand der vorgeschriebenen Aufzeichnung dieser Daten ebenfalls kontrolliert werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und seine nationale Kontaktstelle zum Tierschutz beim Transport am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unterstützen die Bundesländer bei ihren Kontrollen durch die Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen, die für Entscheidungen im Rahmen der Abfertigung von Transporten relevant sein könnten.

Das BMEL und das BVL holen dabei aktiv Informationen ein, z. B. bei den Treffen der nationalen Kontaktstellen und dem laufenden Austausch zwischen diesen sowie durch direkte Gespräche mit Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbänden.

55.) Frage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermächtigungen nach § 119c SGB V wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher genehmigt und abgelehnt (bitte nach KV-Gebiet aufschlüsseln), und wie viele Einrichtungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eine Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit) vom 6. Oktober 2016

Die Umsetzung des § 119c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat einen hohen Stellenwert für die Verbesserung der medizinischen Versorgung von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher bereits im Januar 2016 die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) um Informationen zum Stand der Ermächtigungsanträge in den einzelnen KV-Bezirken gebeten. Eine Abfrage der KBV bei den Kassenärztlichen Vereinigungen hat ergeben, dass mit Stand vom 26. Februar 2016 bundesweit insgesamt 41 Ermächtigungen beantragt wurden. Davon wurde die Bearbeitung eines Antrags abgeschlossen, der positiv beschieden wurde. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die beantragten Ermächtigungen differenziert nach KV-Bezirken (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/8797, Fragen 2a bis 2c).

Auf Seite 47 der [Drucksache](#) finden Sie die Tabelle.

Die Ergebnisse einer aktuellen Abfrage bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Medizinische Zentren für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEZ), der KBV und verschiedenen Krankenkassenverbänden zum Umsetzungsstand einschließlich der Verträge über die Vergütung der in MZEZ erbrachten Leistungen aus September 2016 liegen noch nicht vor.

56.) Frage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die Reform des Psychotherapeutengesetzes aus, und haben diesbezüglich bereits Abstimmungen mit den Ländern stattgefunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit) vom 6. Oktober 2016

In Vorbereitung des Gesetzentwurfs und des Entwurfs einer Approbationsordnung zur Reform der Psychotherapeutenausbildung erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit derzeit eine Ausbildungskonzeption. Es ist geplant, in Kürze erste Gespräche mit den Ländern zu führen.

57.) Frage der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum sieht die Bundesregierung anlässlich des Rechtsgutachtens der Kanzlei Luther vom 23. August 2016 zu möglichen strafrechtlich relevanten Vorgängen bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Berliner Morgenpost vom 13. September 2016) „keinen Anlass zu weiteren Strafanzeigen“ (Ärztezeitung vom 13. September 2016), insbesondere im Hinblick auf den amtierenden KBV-Vorstand, Dr. Andreas Gassen, und zu welchem Zweck hat sie das o. g. Gutachten dann erstellen lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit) vom 4. Oktober 2016

Das Gutachten wurde Ende des Jahres 2015 bei der Rechtsanwaltskanzlei Luther in Auftrag gegeben, um die laufenden aufsichtsrechtlichen Verfahren durch eine unabhängige rechtliche Expertise in strafrechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen. Das BMG hat in diesem Fall keine eigene Strafanzeige anlässlich der Ergebnisse des o. g. Gutachtens gestellt, weil der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Berlin bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch andere Strafanzeigen umfassend bekannt ist und auch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung) bereits durchgeführt worden sind.

58.) Frage des Abgeordneten Jürgen Klimke (CDU/CSU)

Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge auf Zulassung von prismatischen Reflexfolien für Verkehrszeichen bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (bitte getrennt nach antragstellender Firma und berechnet aus allen Anträgen, welche die jeweilige Firma im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 1. September 2016 eingereicht hat, aufschlüsseln)?

59.) Frage des Abgeordneten Jürgen Klimke (CDU/CSU)

Wie lange ist die längste und wie lange die kürzeste Bearbeitungsdauer von Anträgen (bitte gegliedert nach den unter Frage 58 aufgeworfenen Kriterien und nach Hersteller)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 6. Oktober 2016

Die Fragen Nr. 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bearbeitungszeiten von Anträgen auf vorläufige Freigabe bzw. auf Freigabe von mikroprismatischen Signalfolien zur Verwendung für Verkehrszeichen im Beantragungszeitraum 1. Januar 2016 bis 1. September 2016 sind der nachstehenden tabellarischen Auflistung zu entnehmen. Längere Bearbeitungszeiten können insbesondere immer dann entstehen, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind.

Auf Seite 49 der [Drucksache](#) finden Sie die Tabelle.

60.) Frage des Abgeordneten Jürgen Klimke (CDU/CSU)

Wie lange wird es dauern, bis alle vor dem 1. September 2016 gestellten und vollständigen Zulassungsanträge für prismatische Reflexfolien, die alle gestellten Anforderungen erfüllen, durch Erteilung einer Zulassung abgearbeitet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 6. Oktober 2016

Alle vor dem 1. September 2016 gestellten Anträge auf vorläufige Freigabe bzw. Freigabe von mikroprismatischen Signalfolien zur Verwendung für Verkehrszeichen werden voraussichtlich, unter der Voraussetzung, dass sie vollständig sind, bis zum Jahresende abschließend bearbeitet sein.

61.) Frage des Abgeordneten Jürgen Klimke (CDU/CSU)

Wann wird die E-Government-Initiative der Bundesregierung in der Bundesanstalt für Straßenwesen derart Einzug halten, dass Dokumente von Herstellern online hochgeladen und der Status im Zulassungsprozess und der jeweilige Prozessfortschritt jederzeit transparent nachvollzogen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 6. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat die Umsetzung des E-Government-Gesetzes und die Verpflichtungen im Rahmen der Digitalen Agenda mit dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ aufgegriffen, das die bereits bestehenden und zukünftigen Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich E-Government bündelt. Bereits heute können die Unterlagen zur Beantragung einer vorläufigen Freigabe bzw. Freigabe einer mikroprismatischen Signalfolie zur Verwendung für Verkehrszeichen auf den unterschiedlichsten Wegen (auch online, z. B. Onlinespeicher) eingereicht werden. Die im E-Government-Gesetz gestellten Anforderungen werden auch von der Bundesanstalt für Straßenwesen gesetzesgemäß bis zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

62.) Frage des Abgeordneten Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Mittelabfluss bei den Bundesmitteln für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2010 bis 2015 (bitte unter der Angabe pro Jahr, Haushaltstitel, wie viel Geld vom Bund bewilligt wurde und wie viele Mittel tatsächlich verausgabt wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 5. Oktober 2016

Die nachfolgende Tabelle stellt für das Land Nordrhein-Westfalen die Verfügungsrahmen der Hauptausgabebereiche der Bundesfernstraßen für die Jahre 2010 bis 2015 in Mio. Euro zusammen:

Die Tabelle finden Sie auf Seite 50 der [Drucksache](#).

Die nachfolgende Tabelle stellt für das Land Nordrhein-Westfalen die Ist-Ausgaben der Hauptausgabebereiche für die Jahre 2010 bis 2015 in Mio. Euro zusammen:

Die Tabelle finden Sie auf Seite 50 der [Drucksache](#).

63.) Frage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wird die Raumwirksamkeit für das mit hoher Umweltbetroffenheit ausgewiesene Autobahngroßprojekt A39 Lüneburg – Wolfsburg in der überarbeiteten Version des Projektinformationssystems zum Bundesverkehrswegeplan 2030 („PRINS“) nun als „hoch“ eingestuft (www.bvwprojekte.de/strasse/A39-G10-NI/A39-G10-NI.html), obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/8568) erst vor kurzem ausgeführt hat, dass die raumordnerische Beurteilung „entsprechend mit der ermittelten Punktzahl von 13,15 eine mittlere Bewertung“ ausweise, und in der ursprünglichen Version von

PRINS eine „hohe“ Raumwirksamkeit erst ab einer Punktzahl größer 20 erreicht wurde, und bei wie vielen weiteren Vorhaben hat die offensichtlich vorgenommene Absenkung des Schwellenwertes für eine „hohe“ Raumwirksamkeit von größer 20 auf einen Punktwert von größer/gleich 10 im überarbeiteten PRINS dazu geführt, dass diese nun über eine hohe Raumwirksamkeit verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 6. Oktober 2016

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8568 ausgeführt, wurde für die A 39, Anschlussstelle (AS) Lüneburg-N (B 216) – AS Weyhausen (B 188) im Dossier zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 (Stand März 2016) eine mittlere „Raumordnerische Bedeutung“ ausgewiesen. Diese Zuordnung wird automatisch über die unter Punkt „1.9 Raumordnerische Beurteilung (Modul C)“ aufgeführte Einstufungstabelle generiert.

Da die Tabelle mit den sog. Schwellenwerten nicht dem aktuellen Bearbeitungsstand des Gutachters entsprach, waren die Aussagen zur Raumwirksamkeit unter Punkt „1.2 Grunddaten“ und die Zusammenfassung unter Punkt 1.9 falsch. Richtig war dagegen das unmittelbar unter Punkt 1.9 aufgeführte Gesamtergebnis (hohe Raumwirksamkeit), da es manuell übertragen werden musste.

64.) Frage der Abgeordneten Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche klimapolitischen Initiativen und Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Pariser Klimakonferenz im Dezember 2015 konkret angestoßen oder unternommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom 6. Oktober 2016

Die Bundesregierung arbeitet sowohl national als auch international an der Umsetzung von ambitioniertem Klimaschutz, um die durch das Pariser Abkommen definierten Ziele zu erreichen.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich Deutschland nicht nur an zahlreichen Initiativen, sondern hat einige selbst initiiert, zuletzt die so genannte NDC-Partnerschaft („Nationally Determined Contributions“ – Nationale Klimabeiträge). Die Bundesregierung (BMZ und BMUB) hat die NDC-Partnerschaft zusammen mit anderen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern, der Weltbank sowie den Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), United Nations Development Programme (UNDP) und United Nations Environment Programme (UNEP)) im Frühjahr dieses Jahres ins Leben gerufen.

Mitinitiator und Umsetzungspartner ist die globale Denkfabrik World Resources Institute (WRI). Übergeordnetes Ziel der Partnerschaft ist es, die Entwicklungsländer bei der Erreichung ihrer nationalen Klimaschutzpläne (NDCs) zu unterstützen. Dabei sollen deren Klimaziele mit den Entwicklungszielen der Agenda 2030 zusammengebracht und die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zwischen Entwicklungs- und Geberländern sowie institutionellen Partnern zusammengeführt und eng abgestimmt werden. Die NDC-Partnerschaft wird bei der Klimakonferenz in Marrakesch im November offiziell aus der Taufe gehoben.

Das Paris-Abkommen sieht in Artikel 10 Absatz 2 eine Stärkung der gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Weitergabe von Technologien vor. Die Technologiezusammenarbeit unter der Klimarahmenkonvention erfolgt über nationale Kontaktstellen („National Designated Entities“ – NDEs), die bislang in über 150 Ländern geschaffen wurden. Die Bundesregierung (BMWi) hat zum 20. Juni 2016 für die deutsche NDE eine Geschäftsstelle eingerichtet, um die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Treibhausgasreduzierungen, der Anpassung an den Klimawandel und der Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs zu verbessern. Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der deutschen Wirtschaft in den neuen Märkten und Geschäftsfeldern im Bereich klimarelevanter Technologien. Sie dient als Anlaufstelle für ausländische Anfragen nach deutschen Kooperationspartnern und koordiniert den Beitrag Deutschlands zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Technologiemechanismus.

Weiteres Beispiel für deutsche Aktivitäten auf internationaler Ebene ist die Mitarbeit an zahlreichen freiwilligen Klimaschutzinitiativen, die unter der so genannten Global Climate Action Agenda ambitionierten Klimaschutz außerhalb der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) sichtbar macht und damit die Umsetzung unterstützt. Hier haben neben staatlichen die nichtstaatlichen Akteure/innen eine wichtige Rolle. Deutschland hat bereits zur Konferenz in Paris eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen oder sich daran beteiligt, darunter als Initiator die G7-Initiativen zu Klimarisikoversicherungen „InsuResilience“ sowie die „Carbon Market Platform“.

Deutschland ist zudem Gründungsmitglied des National Adaptation Plan (NAP) Global Network und aktiv beteiligt bei der „Africa Renewable Energy Initiative“, der Waldschutzinitiative „GNU“ („Germany – Norway – United Kingdom“, also die drei größten Geberländer im Waldbereich) und der Wiederbewaldungs-Initiative für Afrika „AFR100“, der internationalen Landwirtschaftsinitiative „4p1000“, der Transportinitiative „MobilizeYourCity“ und der „Global Alliance for Buildings and Construction“ für Energieeffizienz im Gebäudebereich.

National konzentriert sich die Bundesregierung derzeit vor allem auf den Klimaschutzplan 2050. Der Entwurf des Bundesumweltministeriums für den Klimaschutzplan 2050 orientiert sich dabei am Pariser Klimaschutzabkommen und dem Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des

Jahrhunderts. Die konkreten Inhalte des Klimaschutzplans 2050 sind derzeit Gegenstand der Ressortabstimmung.

65.) Frage der Abgeordneten Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 die jährlichen Verwertungsquoten bei der „Gelben Tonne“ entwickelt (ohne thermische/energetische Nutzung/ohne Papier und Glas), und wie viel Prozent des eingesammelten Mülls über die „Gelbe Tonne“ geht nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in die thermische Verwertung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom 29. September 2016

Der Bundesregierung liegen Daten zum Verbrauch und zur Verwertung von Verpackungen vor, die bei privaten Endverbrauchern anfallen. Es handelt sich um Daten, die regelmäßig von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM), Mainz, erhoben werden. Danach wurden im Jahr 2013 rund 53,3 Prozent der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, einer stofflichen Verwertung zugeführt. Im Jahr 2014 lag diese Quote bei rund 55 Prozent. Einer energetischen Verwertung zugeführt wurden im Jahr 2013 rund 45,6 Prozent und im Jahr 2014 rund 44,1 Prozent dieser Verpackungen.

66.) Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Regelungen gelten hinsichtlich des nuklearen Katastrophenschutzes bei den grenznahen ausländischen Atomkraftwerken Tihange, Cattenom, Fessenheim, Beznau, Leibstadt und Temelin für die auf deutschem Bundesgebiet liegenden Katastrophenschutz-Gebiete (gelten also z. B. die deutschen oder ausländischen Planungszonen/ -radien und die deutschen oder ausländischen Jodblockaderegulungen), und wer finanziert dabei jeweils die Vorsorgemaßnahmen wie die Jodblockade-Vorsorge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom 6. Oktober 2016

Die deutschen Regelungen des nuklearen Katastrophenschutzes gelten auch für die auf deutschem Bundesgebiet liegenden Planungsgebiete des Katastrophenschutzes für die grenznahen ausländischen Atomkraftwerke Tihange, Cattenom, Fessenheim, Beznau; Leibstadt und Temelin.

Nach geltender Rechtslage ist die Jodblockade eine Katastrophenschutzmaßnahme. Die Vorbereitung hierzu liegt in der Verantwortung der Länder. Für die Beschaffung von Jodtabletten für die Abdeckung der erweiterten Planungsradien gemäß „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (BANZ AT 4. Januar 2016 B4) verfügt der Bund mangels Aufgabenzuständigkeit nicht über eine Finanzierungskompetenz (Art. 104a GG).

67.) Frage des Abgeordneten Christian Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Bundesmittel zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2015, die an die jeweiligen Bundesländer flossen, und wie hoch werden diese 2017 sein (bitte einzeln nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom 4. Oktober 2016

Gemäß Art. 143c Absatz 3 Satz 2 GG und § 5 EntflechtG unterliegen die an die Länder gezahlten Kompensationszahlungen wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Sozialen Wohnraumförderung seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr der aufgabenspezifischen Zweckbindung. Bis Ende 2019 besteht nur noch eine investive Zweckbindung.

Die Bundesregierung erwartet den zweckgebundenen Einsatz der Mittel und eine Aufstockung durch eigene Landesmittel, sowie einen Bericht der Länder über den zweckentsprechenden Einsatz.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kompensationszahlungen, die der Bund im Jahr 2015 mit investiver Zweckbindung an die Länder gezahlt hat, angegeben:

Die Tabelle ist auf Seite 55 der [Drucksache](#) abgebildet.

Zur Umsetzung der Einigung zwischen Bund und Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 wurde mit Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Erhöhung der Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro beschlossen (Änderung des Entflechtungsgesetzes). Die Kompensationsmittel wurden im Bundeshaushalt 2016 entsprechend auf 1,0182 Mrd. Euro erhöht. Die aktuelle Aufteilung auf die einzelnen Länder kann der Tabelle entnommen werden.

Die Tabelle finden Sie auf Seite 55 der [Drucksache](#).

Am 7. Juli 2016 haben Bund und Länder darüber hinaus vereinbart, dass der Bund den Ländern weitere 500 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung stellt.

Die Vereinbarung wird haushaltsseitig im laufenden parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 umgesetzt. Die erforderliche Änderung des Entflechtungsgesetzes ist Bestandteil des am 14. September 2016 vom Kabinett beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“. Sofern für die Verteilung dieser Mittel kein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wird, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.

71.) Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung bezüglich des jeweils aktuellen Prüf- und Planungsstandes für die drei Optionen zum Umgang mit dem hochradioaktiven Müll aus dem Versuchsreaktor AVR Jülich (bitte aufschlüsseln nach US-Export, Transport der Brennelemente ins Zwischenlager Ahaus und Ertüchtigung bzw. Neubau eines Zwischenlagers in Jülich und möglichst detailliert darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller (Bundesministerium für Bildung und Forschung) vom 6. Oktober 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung konnte das Verwaltungsverfahren zu der von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) am 2. Juli 2014 angeordneten unverzüglichen Entfernung der Brennstoffe aus dem AVR-Behälterlager in Jülich noch nicht abgeschlossen werden. Auch das parallel anhängige Verfahren zur Genehmigungsverlängerung zur weiteren Aufbewahrung der AVR-Brennelemente in Jülich wurde noch nicht abgeschlossen.

Gemäß der vorgenannten Anordnung hatte die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) ein Konzept für die Räumung des Behälterlagers vorgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die verfahrensleitende Behörde, das MWEIMH, das Konzept begutachten lassen und klärt seither Einzelfragen mit der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN), die Rechtsnachfolgerin der FZJ GmbH in diesem Verfahren ist. Dabei werden nach wie vor drei Optionen, Verbringung nach Ahaus, Verbringung in die USA und Neubau eines Zwischenlagers in Jülich, vergleichend geprüft. Für die Einlagerung in Ahaus liegt inzwischen eine Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG vor. Die Genehmigung für den Transport nach Ahaus wurde hingegen noch nicht erteilt.

Das Verfahren dauert insgesamt noch an. Die Bundesregierung sieht sich gehalten, Bewertungen und Entscheidungen der Aufsicht führenden Behörde, des MWEIMH, nicht vorzugreifen.

Für die Bundesregierung ist die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt das Leitkriterium zum Umgang mit den Kernbrennstoffen aus dem AVR-Behälterlager in Jülich.

72.) Frage des Abgeordneten Peter Meiwald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Forschung der klinischen Umweltmedizin in Deutschland in den letzten 15 Jahren entwickelt (Zahl der Institute, Professuren, Mitarbeiter, und Forschungsgelder)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel (Bundesministerium für Bildung und Forschung) vom 30. September 2016

Der Bundesregierung liegt keine Analyse vor, aus der die Entwicklung der Forschung der klinischen Umweltmedizin in den letzten 15 Jahren anhand der in der Frage dargelegten Parameter ersichtlich ist. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert im Rahmen der institutionellen Förderung Forschungsaktivitäten zur umweltmedizinischen Forschung im Sinne des weiter gefassten Begriffs, der auch die bevölkerungsmedizinische Sicht beinhaltet. Umweltmedizinische Fragestellungen werden in diesem Rahmen insbesondere vom LeibnizInstitut für umweltmedizinische Forschung (IUF) an der HeinrichHeine-Universität Düsseldorf, am Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU) und am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) bearbeitet.